



## VIII. Nachtrag

vom 17.12.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 17.12.2024 den VIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017 wie folgt beschlossen:

### § 1

§ 7 Abs. 5 enthält folgende Neufassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

QN 2,5 m <sup>3</sup> (3-5 m <sup>3</sup> )	9,90 € netto je Monat
QN 6,0 m <sup>3</sup> (7-10 m <sup>3</sup> )	14,85 € netto je Monat
QN 10,0 m <sup>3</sup> (20 m <sup>3</sup> )	30,80 € netto je Monat
QN 15,0 m <sup>3</sup> (30 m <sup>3</sup> )	44,55 € netto je Monat
DN 50 mm	101,20 € netto je Monat
DN 80 mm	121,00 € netto je Monat
DN 100 mm	136,40 € netto je Monat

§ 7 Abs. 6 enthält folgende Neufassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,83 € je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser.

### § 2

Dieser VIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2024 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 17.12.2024

  
Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister